

Alt	Neu
<p>§ 3 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(4) Die Gebühren sind jeweils zum Fünfzehnten des laufenden Monats fällig.</p>	<p>§ 3 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(4) Die Platzgebühren sowie die Essengebühren, die in Form einer monatlichen Pauschale erhoben werden, sind bis zum 5. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Lastschrift, Abbuchungsauftrag oder durch Bargeldzahlung erfolgen.</p> <p>(5) Die/der Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltag, Halbttag bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldnern gutgeschrieben.</p> <p>Für die Verrechnung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,25 €, - für eine Halbtagsverpflegung in Höhe von 2,64 € und - eine Mittagsverpflegung von 1,80 €

Alt	Neu
<p>§ 16 Essengebühren</p> <p>(1) Essengebühren in Kindertagesstätten werden erhoben für die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der angebotenen Versorgung mit Mittagessen und Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit. Bei rechtzeitig angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Die Essengebühren sind neben den Platzgebühren zu entrichten.</p> <p>(2) Die Höhe der pro Tag zu entrichtenden Essengebühren in Kindertagesstätten ergibt sich aus der Anlage 4 „Essengebühren“ zu dieser Satzung. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 16 Essengebühren</p> <p>(1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Möglichkeit der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obstfrühstück, Mittagessen, Vesper sowie Getränke während der festgesetzten Betreuungszeit geboten. Bei rechtzeitiger angemeldeter Nichtinanspruchnahme der Versorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Die Essengebühren sind neben den Grundgebühren zu entrichten.</p> <p>(2) Für das Mittagessen wird eine Essengebühr in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück/Obst und Mittagessen oder Obst/Vesper und Mittagessen) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 49,00 € erhoben. Für eine Volltagsverpflegung (Frühstück/Obst, Mittagessen und Vesper) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 62,00 € erhoben.</p>

**Anlage 2 zur Beschlussvorlage der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012 -
Hier: Synopse zur „1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Ebers-
walde für die Benutzung der Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft“ - Seite 3
von 3**

Alt	Neu
§ 16 Essengebühren	§ 16 Essengebühren (3) Die Essengebühr wird in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Für die Monate Juli und Dezember werden keine Essengebühren erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.